

FRANCHISEVERTRAG

zwischen

ABC, (Strasse, Ort)

(nachfolgend „**Franchisegeber**“ genannt)

und

XYZ, (Strasse, Ort)

(nachfolgend „**Franchisenehmer**“ genannt)

VORBEMERKUNGEN

- A) Der Franchisegeber betreibt in Europa und den USA unter dem Namen „Stars“ eine Reihe von Verkaufsgeschäften für Kindermode, welche durch ein einheitliches Laden- und Erlebniskonzept gekennzeichnet sind.
- B) Das vom Franchisegeber entwickelte Laden- und Erlebniskonzept gewährleistet, entsprechend der Art der vertriebenen Produkte, durch eine bewährte Ladeneinrichtung und Erlebniswelt ein spezielles Einkaufsambiente. Zum Ladenkonzept gehört sodann eine einheitliche Preis-, Sortiments- und Werbepolitik.
- C) Die Bezeichnung „Stars“ ist international als Marke registriert.

- D) Der Franchisenehmer ist daran interessiert, in Basel unter Benützung des vom Franchisegeber entwickelten Know-hows ein „Stars“-Ladengeschäft zu eröffnen.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Marken- und Know-how-Lizenz

- 1.1 Der Franchisegeber räumt hiermit dem Franchisenehmer das persönliche, nicht übertragbare Recht ein, im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unter dem Namen „Stars“ an der (Strasse) in Basel ein Kindermodegeschäft zu eröffnen.

- 1.2 Der Franchisenehmer ist berechtigt, sowohl die Marke und das Logo „Stars“ gemäss Anhang 1 (diesem Vertrag beigelegt), ausserhalb wie innerhalb des Ladengeschäftes sowie nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages auch in der Werbung zu benutzen, wie auch sämtliches vom Franchisegeber im Zusammenhang mit dem Ladenkonzept entwickelte und in den entsprechenden Betriebshandbüchern festgehaltene Know-how (inklusive sämtliche Weiterentwicklungen) für den Betrieb des Geschäftes zu verwenden.

Die vorliegende Nutzungsbefugnis bezieht sich ausschliesslich auf das unter Ziff. 1.1 erwähnte Ladenlokal. Eine Verwendung von Marke und Logo „Stars“ ohne Zusammenhang mit diesem Ladenlokal bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Franchisegebers.

- 1.3 Der Franchisegeber verpflichtet sich, während der Dauer des vorliegenden Vertrages im Umkreis von 5 km Luftlinie der (Strasse) in Basel, weder selbst ein weiteres „Stars“-Geschäft zu eröffnen noch einem Dritten das Recht zur Eröffnung eines solchen einzuräumen.

2. Pflichten des Franchisenehmers

2.1 Geschäftsführung

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, während der Dauer des vorliegenden Vertrages in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nach Massgabe des vom Franchisegeber entwickelten Ladenkonzeptes und nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, den entsprechenden Betriebshandbüchern sowie die vom Franchisegeber abgegebenen Empfehlungen und Weisungen an der (Strasse) in Basel ein „Stars“-Ladenlokal zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

2.2 Wareneinkauf

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, während der Dauer des vorliegenden Vertrages das gesamte zum Ladenkonzept gehörende Warensortiment ausschliesslich beim Franchisegeber bzw. einem von ihm bezeichneten Lieferanten zu beziehen.

Die bei Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages geltenden Bezugs- und Lieferkonditionen sind in Anhang 2 festgehalten. Sie werden von den Parteien periodisch den veränderten Verhältnissen angepasst.

2.3 Werbung

Sämtliche Werbeaktionen bedürfen der vorgängigen Abstimmung mit dem Franchisegeber.

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, die vom Franchisegeber lancierten Werbekampagnen und Verkaufsaktionen in angemessener Weise mitzutragen.

2.4 Geheimhaltung

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages wie nach dessen Beendigung sämtliches ihm unter dem vorliegenden Vertrag zur Verfügung gestelltes oder sonst wie zugänglich gewordenes Know-how strikt vertraulich zu halten.

Der Franchisenehmer verpflichtet sich ferner dafür zu sorgen, dass sämtliche seiner Mitarbeiter entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen unterzeichnen.

2.5 Konkurrenzverbot

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages sowie für eine Periode von zwei Jahren nach dessen Beendigung im Kanton Basel-Stadt weder auf eigene noch auf fremde Rechnung ein Geschäft zu führen und zu eröffnen, welches direkt oder indirekt mit der vom Franchisegeber unterhaltenen Ladenkette in Konkurrenz steht, noch sich an einem solchen direkt oder indirekt zu beteiligen.

Bei Verletzung des vorliegenden Konkurrenzverbotes ist eine Konventionalstrafe in der Höhe einer Jahresfranchise geschuldet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung des Konkurrenzverbotes. Vielmehr ist der Franchisegeber berechtigt, die Einhaltung des Konkurrenzverbotes sowie einen allenfalls über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

2.6 Weitere Pflichten

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, den Franchisegeber über seine Geschäftstätigkeit umfassend zu orientieren, insbesondere

- Reklamationen/Mängelrüge von Kunden;
- Jährliche Offenlegung der Buchhaltung nach erfolgter Revision;
- Quartalsweise Rapporte über den Verkaufsumsatz.

3. Pflichten des Franchisegebers

- 3.1 Der Franchisegeber verpflichtet sich, dem Franchisenehmer sämtliche technische und fachliche Unterstützung im Zusammenhang mit der Umsetzung des zum Franchisekonzept gehörenden Know-how zu gewähren insbesondere durch Veranstaltung periodischer Schulungsseminare oder individueller Beratung vor Ort.
- 3.2 Der Franchisegeber stellt dem Franchisenehmer bei Unterzeichnung dieses Vertrages ein Betriebshandbuch zur Verfügung, verpflichtet sich dieses sowie das Franchisekonzept überhaupt, stets auf dem neuesten Stand zu halten und informiert laufend über allfällige Neuerungen und Weiterentwicklungen des Ladenkonzepts.

4. Franchisegebühr und -kommission

- 4.1 Der Franchisenehmer verpflichtet sich, für die Franchiseleistungen gemäss diesem Vertrag, zur Bezahlung einer einmaligen Franchisegebühr von Fr. 50'000.--, zahlbar innert 30 Tagen nach Vertragsbeginn.
- 4.2 Der Franchisenehmer verpflichtet sich zudem zur Bezahlung der folgenden Franchisekommission:
- im 1. Jahr 2 % des Bruttoumsatzes;
 - im 2. Jahr 3 % des Bruttoumsatzes;
 - ab 3. Jahr 4 % des Bruttoumsatzes.

Der Bruttoumsatz bezieht sich auf den Brutto-Verkaufserlös und die Kommission ist jeweils quartalsweise, innert 30 Tagen, fällig.

Es gelten folgende Mindest-Umsatzquoten:

- für das 1. Jahr CHF 1 Mio.
- ab 2. Jahr 10 % mehr als das vorhergehende Jahr bis maximal CHF 2 Mio.

- 4.3 In der Franchisegebühr nicht inbegriffen sind die Warenlieferungen gemäss Ziff. 2.2 sowie die Kosten für spezielle Schulungsseminare.
- 4.4 Der Franchisenehmer ist nicht berechtigt, die Franchisegebühr mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.

5. Vertragsbeginn, dauer- und beendigung

- 5.1 Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Oktober 2001.
- 5.2 Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
- 5.3 Wird der Vertrag nach Ablauf der vollen Vertragsdauer nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- 5.4 Die vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- a) die Nichteinhaltung von Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, sofern auf entsprechende schriftliche Abmahnung hin der vertragsgemässe Zustand innerhalb von 30 Tagen nicht wiederhergestellt wird;

- b) die Eröffnung des Konkurses, der Abschluss eines Nachlassvertrages, die Ausstellung von Verlustscheinen oder bei Zahlungsunfähigkeit einer Partei;
- c) Nichtbezahlung der Franchisegebühr, die Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung oder des Konkurrenzverbotes durch den Franchisenehmer;
- d) Schwere Verletzung des Markenimages;
- e) Verletzung des Gebietsschutzes.

- 5.6 Mit Auflösung des Vertrages fällt das unter Ziff. 1 eingeräumte Nutzungsrecht automatisch dahin und der Franchisenehmer ist nicht mehr berechtigt, Marke und Logo „Stars“ sowie das von Franchisegeber entwickelte Know-how in irgendeiner Form zu benützen.

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, bei Auflösung des Vertrages sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zur Verfügung gestellte Unterlagen, insbesondere die Betriebshandbücher, Werbeunterlagen etc., umgehend und ohne Anfertigung irgendwelcher Kopien zu retournieren.

Bei Vertragsauflösung noch am Lager befindliche Waren werden vom Franchisegeber zum Einstandspreis zurückgenommen, sofern sie sich in einwandfreiem Zustand befinden.

Dem Franchisenehmer steht weder an den zur Verfügung gestellten Unterlagen noch an den bei Vertragsauflösung am Lager befindlichen Waren ein Retentionsrecht zu.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Eine Abänderung und/oder Ergänzung des vorliegenden Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

- 6.2. Der vorliegende Vertrag kann weder gesamthaft noch teilweise ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Drittpersonen übertragen werden.

- 6.3. Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages ungültig, nichtig, unmöglich oder undurchführbar sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. In einem solchen Fall soll die ungültige nichtige, unmögliche oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, welche dem Sinn und Geist des vorliegenden Vertrages sowie der ökonomischen Zielsetzung der Parteien am besten entspricht.

- 6.4 Für den vorliegenden Vertrag gilt schweizerisches Recht.

- 6.5 Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Basel.

Ort/Datum: _____

Für ABC:

Für XYZ:

Anhang 1: Marke und Logo „Stars“

Anhang 2: Bezugs- und Lieferkonditionen